

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38	FREITAG, DEN 1. AUGUST	2008
Tag	Inhalt	Seite
18.7.2008	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona	281
22.7.2008	Neunundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	282
22.7.2008	Vierundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	282
22.7.2008	Einhundertste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	283
22.7.2008	Fünfundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	283
29.7.2008	Verordnung zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen	284
	9501-2-1, 9501-1-3	
29.7.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule	284
	223-1-36	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirksamt Altona Vom 18. Juli 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen dürfen

1. am Sonntag, dem 28. September 2008 (Herbst/Wintermodetage in der Ladenstraße),
 2. am Sonntag, dem 2. November 2008 (Jazzkonzert in der Ladenstraße)
- in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Satz 1 wird gemäß § 8 Absatz 1

Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes beschränkt auf die Verkaufsstellen im Elbe-Einkaufszentrum im Stadtteil Osdorf.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 18. Juli 2008.

Das Bezirksamt Altona

Neunundneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 22. Juli 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich zwischen Allermöher Deich, Allermöher Pumpwerksgraben und Bundesautobahn A 25 in Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610, Aufstellungsbeschluss F 11/06) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Vierundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 22. Juli 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich zwischen Allermöher Deich, Allermöher Pumpwerksgraben und Bundesautobahn A 25 in Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610, Änderungsverfahren L 9/06, A 9-06) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 2 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Einhundertste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 22. Juli 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits des Vahrenwinkelweges und nördlich des Ehestorfer Weges in den Stadtteilen Heimfeld und Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteile 711 und 710) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Fünfundachtzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 22. Juli 2008

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich (Änderungsverfahren L 11/06, A 11-06) nördlich des Ehestorfer Weges (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fas-

sung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juli 2008.

Der Senat

Verordnung zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Verordnungen

Vom 29. Juli 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 5 und § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 169), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung

In § 7 der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21) wird die Textstelle „§ 20 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt durch die Textstelle „§ 23 Absatz 1 Nummer 17“.

Artikel 2

Änderung der Landesgefahrtransportverordnung Hafen Hamburg

In § 25 der Landesgefahrtransportverordnung Hafen Hamburg vom 4. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 87), geändert am 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21, 22), wird die Textstelle „§ 20 Absatz 1 Nummer 12“ ersetzt durch die Textstelle „§ 23 Absatz 1 Nummer 17“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. Juli 2008.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Vom 29. Juli 2008

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 439), und § 1 Nummern 7 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

§ 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 415), zuletzt geändert am 10. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 157, 163), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Praktikum

Das Praktikum wird aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt. Es vermittelt Einsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung. Es muss spätestens vier Jahre nach dem Erwerb des Abschlusszeugnisses oder der mit ihm verbundenen Berechtigungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis des Betriebs oder der Verwaltung

mit Erfolg abgeschlossen sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der von der Praktikantin oder von dem Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über ihre oder seine Versäumnisse enthalten. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Für Abschlussbeurteilungen, die eine Praktikumsstelle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt hat und die keine Feststellung über den Erfolg enthalten, prüft die zuständige Behörde, ob das Praktikum den Anforderungen nach § 11 Sätze 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule (APO-HHS) in der am 1. August 2008 geltenden Fassung entspricht, und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Erfolg fest. § 11 Satz 4 zweiter Halbsatz APO-HHS gilt entsprechend.

Hamburg, den 29. Juli 2008.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung